

# **SV Tapfer 06 Leipzig e.V.**

## **Satzung**

### **§1 Name, Begriff, Sitz**

Der SV Tapfer 06 Leipzig e.V. - folgend SV Tapfer 06 - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, die Sport mit dem Ziel der körperlichen Vervollkommnung und der gesundheitlichen Freizeitgestaltung pflegen und fördern. Der SV Tapfer 06 ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Leipzig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

Der SV Tapfer 06 fördert und pflegt den Sport in seiner Gesamtheit.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- Gestaltung vielfältiger Breitensportangebote,
- Trainings- und Wettkampfbetrieb

verwirklicht.

### **§3 Grundsätze**

Der SV Tapfer 06 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der SV Tapfer 06 ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben nicht teil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SV Tapfer 06.

Mittel des SV Tapfer 06 dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der SV Tapfer 06 ist politisch und konfessionell neutral. Der SV Tapfer 06 ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

### **§4 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen des SV Tapfer 06 sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

### **§5 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahre bedarf der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur zum **31.12. oder 30.6.** eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen, erklärt werden.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist schriftlich begründet an die letzte dem Verein bekannte Adresse bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu erheben. Weiterhin können eine Aufnahmegebühr, Abteilungsumlagen und eine einmalige Jahresumlage erhoben werden. Die Höhe der einmaligen Jahresumlage darf maximal 6 Monatsbeiträge betragen. Die Höhe, die Zahlungsmodalitäten sowie die Fälligkeiten des Mitgliedsbeitrages werden vom Vorstand festgelegt und in der Beitrags- und Finanzordnung schriftlich dokumentiert. Weitere Angaben zu Mitgliedsbeiträgen und Gebühren und/oder Umlagen werden in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane des SV Tapfer 06 sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

## **§9 Mitgliederversammlung (MV)**

Die MV ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung bei Satzungsänderungen, Vereinsauflösung,
- Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese per Satzung oder Gesetz ergeben.

Die ordentliche MV findet einmal im Jahr statt.

MV sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

Die MV ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.

Die MVen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Stimmhaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Redaktionelle Änderungen bzw. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden

aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen den Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung. Die Wahlen können nach Abstimmung in der MV als Blockwahl durchgeführt werden. Einzelheiten dazu regelt die Wahlordnung.

Von der MV ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche MV ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn es mind. 1/4 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Ablauf und Abstimmung regeln sich analog § 9 dieser Satzung.

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand des SV Tapfer 06 setzt sich zusammen aus:

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Schatzmeister,
- Schriftführer,
- Jugendleiter.

Der Vorstand wird durch die MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Die Wahl des Vorstandes regelt die Wahlordnung des SV Tapfer 06.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 der Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder der Vizepräsident. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bei nicht Anwesenheit, der Vizepräsident, 2 Stimmen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der MV sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der MV,
- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Jahresbericht, Jahresplanung.

## **§ 12 Rechtsvertretung**

Der SV Tapfer 06 wird vom Präsident, dem Vizepräsident und dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Jeweils zwei von ihnen, darunter immer der Präsident oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinsam.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist die Stadt Leipzig.

## **§ 14 Veröffentlichung von Foto-, Video- und Tonmaterial**

Der Verein ist berechtigt, für Werbe- und Marketingzwecke, insbesondere für die Vereinshomepage und z.B.

soziale Medien, wie Facebook etc., Foto-, Video- und Tonmaterial von Mitgliedern zu veröffentlichen.

## **§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem EStG ausgeübt werden.  
Vereins- und Organämter können neben der Vergütung für die Vereinstätigkeit, als Übungsleiter tätig werden. Für diese Tätigkeit ist ein Übungsleitervertrag abzuschließen und die Vergütung erfolgt unabhängig von der Vergütung für die Vereinstätigkeit. Die Inhalte der beiden Tätigkeiten müssen sich deutlich unterscheiden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dafür bedarf es einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporbund Leipzig e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des SV Tapfer 06.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft. Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft. Die Mitgliederversammlung vom 15.04.2016 hat die Neufassung dieser Satzung beschlossen.

Mike Hertwig  
Präsident

Leo Hartmann  
Schatzmeister

Wegen der besseren Lesbarkeit, wurde nur die männliche Form verwendet. Es sind aber immer Frauen und Männer gemeint und angesprochen.